

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_785/68

URTEIL

Verkündet am

17. September 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

E r g ä n z u n g s u r t e i l

in dem Rechtsstreit

des Teppichhändlers Hossein E [REDACTED] P [REDACTED] ,
M [REDACTED] , R [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Immobilienmakler Jürgen G [REDACTED] ,
M [REDACTED] , F [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Der Kläger wird verurteilt, dem Beklagten 61.676,98 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 21. Dezember 1966 zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestände:

Durch das den Parteien anstelle der Verkündung am 6. September 1966 zugestellte Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 49.320 DM nebst 4 % Zinsen aus 10.000 DM für die Zeit vom 13. Januar 1964 bis 27. Januar 1964 und aus 49.320 DM ab 28. Januar 1964 als Gesamtschuldner neben dem Teppichhändler Mehrnia Kasem zu zahlen, sowie als Gesamtschuldner neben diesem Teppichhändler von den Kosten des ersten Rechtszugs 10/13 und allein die ganzen Kosten des Berufungsverfahrens zu zahlen. Das Urteil ist für vorläufig vollstreckbar erklärt worden.

- 3 -

Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil hat der Beklagte am 21. Dezember 1966 61.676,98 DM an den Kläger gezahlt.

Durch Urteil vom 30. April 1969 hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die Revision des Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts München aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Beklagte hatte im Revisionsverfahren weiter beantragt, den Kläger zur Rückzahlung von 61.676,98 DM nebst 5 % Zinsen ab 21. Dezember 1966 zu verurteilen. Über diesen Antrag ist im Revisionsurteil nicht entschieden worden.

Bereits vor Zustellung des Revisionsurteils hat der Beklagte beantragt, über diesen Antrag durch ein Ergänzungsurteil zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Der Beklagte hat den Antrag auf Ergänzung des Urteils nach § 321 ZPO rechtzeitig gestellt. Seinem Antrag, den Beklagten zur Erstattung des an ihn Geleisteten zu verurteilen, war nach § 717 Abs. 3 ZPO zu entsprechen.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz